

### 3.2.2.1. Verdacht einer Straftat

Der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat besteht in der durch Tatsachen begründeten Annahme, daß durch die Handlung einer straf mündigen und zurechnungsfähigen Person ein Straftatbestand verletzt wurde. Es müssen in der Sache Umstände bekannt sein, die darauf hinweisen, daß sich das strafrechtliche Geschehnis tatsächlich ereignet hat; z. B. daß die als gestohlen gemeldete Sache tatsächlich gestohlen worden sein kann, statt daß sie der Besitzer nur verlegt hat. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhänge, daß die Handlung für den Fall ihrer Begehung einen Straftatbestand erfüllen muß. Ist offensichtlich, daß das nicht der Fall ist oder daß ein eindeutiger Fall der Notwehr, des Notstandes, des strafbefreienden Irrtums oder ein anderer strafloser Sachverhalt gegeben ist, so mangelt es an den Voraussetzungen des Verdachts einer Straftat und damit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person (gegen **Bekannt**), müssen darüber hinaus konkrete Tatsachen bekannt sein, die auf diese spezifische Person als den Täter (oder Beteiligten) hinweisen; z. B. auf den Bürger Schulze, der mit der gestohlenen Sache gesehen worden ist. In bezug auf die konkrete Zahl, Stärke und Beschaffenheit der im einzelnen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendigen Verdachtsmomente kann kein „Rezept“ gegeben werden, da jeder Fall anders gelagert ist und der Vielfalt des Lebens Rechnung getragen werden muß.

Nicht selten kann auch einzelnen, geringwertigen Verdachtsmomenten eine Straftat zugrunde liegen, und der Fall kann zudem so gelagert sein, daß es nur auf dem Wege prozessualer Untersuchungshandlungen möglich ist, dem Täter auf die Spur zu kommen. Im Interesse des Schutzes der Bürger müssen jedoch die folgenden Grundvoraussetzungen beachtet werden:

- Der begründete Verdacht setzt als Elementarerfordernis voraus, daß in der Sache mindestens ein konkreter Anhaltspunkt (Verdachtsfakt) vorhanden ist, der für die Richtigkeit der Schlußfolgerungen des Strafverfolgungsorgans spricht. Der Verdacht darf also kein allgemein pauschaler sein, der sich auf keine greifbaren, konkreten Fakten stützt. Beispielsweise ist die Tatsache, daß von mehreren tatortberechtigten Personen „theoretisch“ jede als der Täter der durch Unbekannt begangenen Straftat in Betracht kommt, für sich allein noch kein ausreichender Grund, um gegen eine von ihnen (oder alle) ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es müssen **zusätzliche Umstände** bekannt geworden sein, die auf eine bestimmte dieser Personen als den Täter hinweisen.
- Die vorhandenen Anhaltspunkte müssen außerdem auf **Quellen** fußen, die eine gewissen Gewähr an **Zuverlässigkeit** bieten. Es dürfen demzufolge keine Tatsachen bekannt sein, die von vornherein zu berechtigter Vorsicht und Skepsis gegenüber den Angaben der Informationsquelle Veranlassung geben; etwa weil der Anzeigende oder Zeuge anonym auf tritt, weil er als Feind des Verdächtigen persönlich an einem für diesen negativen Ausgang der Sache interessiert ist, weil er als lügenhafter Mensch, als Querulant oder als Mensch, der leichtfertig Behauptungen aufstellt, bekannt ist usw. In den genannten Fällen mangelt es an **glaubwürdigen** Verdachtstatsachen, so daß